



Bewilligungspflicht von Anlässen in empfindlichen Lebensräumen

Einer Bewilligungspflicht unterstehen jene Veranstaltungen, welche auf den Lebensraum störend wirken können. Bewilligungen - und soweit nötig Auflagen - erteilt nach Rücksprache mit weiteren Stellen das Oberforstamt. Falls eine Verfügung erlassen wird, muss das Oberforstamt dafür eine Gebühr erheben.

Als empfindliche Lebensräume gelten:

- [Wald](#),
- [Eidgenössisches Jagdbanngebiet Säntis](#)
- [Moorlandschaften](#) Schwägalp und Fähnerenspitz sowie
- [Naturschutzzonen](#).

Melden Sie Ihre geplante Veranstaltung bitte so früh wie möglich mit dem Meldeformular und einem Kartenausschnitt an.

Auskunft und Beratung:

Oberforstamt Appenzell Innerrhoden, Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
071 788 95 71, martin.attenberger@lfd.ai.ch.

Das nachfolgende Schema soll Ihnen helfen zu entscheiden, ob Sie eine Bewilligung benötigen oder nicht.

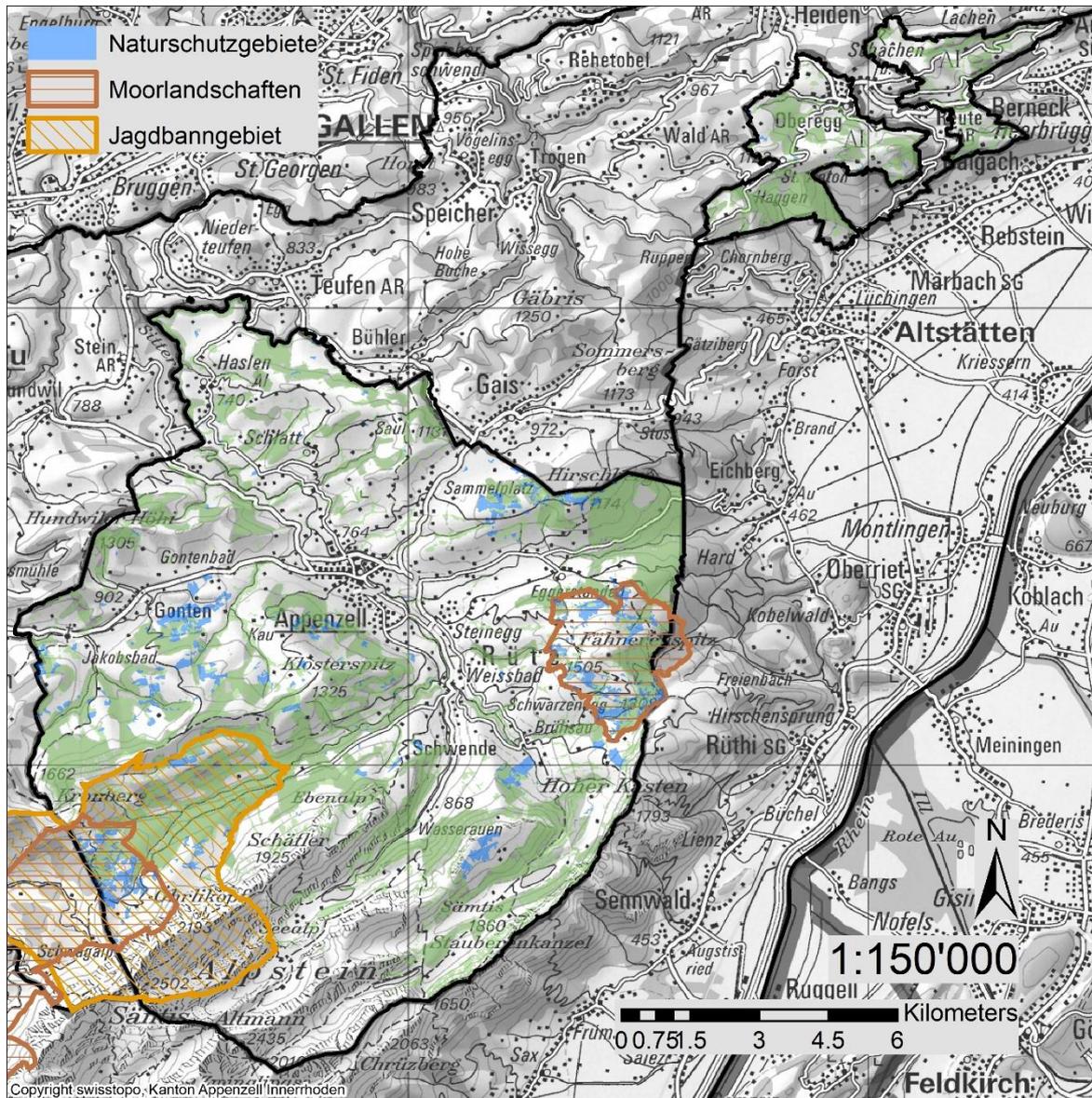
Bewilligungspflicht	keine Bewilligungspflicht (falls Bedingungen links nicht zutreffen)
alle Anlässe mit mehr als 200 Personen	Anlässe mit weniger als 30 Personen ohne Fahrzeuge, Tiere, Infrastruktur oder Fluggeräte
alle Anlässe mit Fahrzeugen, mit Tieren, bei Verwendung von Infrastruktur und Hilfsmitteln wie Zelten, Toi Toi, Licht- und Lärmquellen etc. oder von Fluggeräten	Gruppenwanderungen auf den offiziellen Wanderwegen, Winterwanderwegen und Schneeschuhrouten
alle Anlässe abseits der offiziellen Wege und Routen mit mehr als 30 Personen	traditionelle Anlässe (z.B. Alpstobeten, Berggottesdienste, Funkensonntag)

Beispiele	
<ul style="list-style-type: none">▪ OL-Lauf▪ Bikemarathon oder Bikerennen▪ organisierte Nachtanlässe von Luftseilbahnen▪ Pfadilager▪ Waldgottesdienst mit mehr als 200 erwarteten Besuchern	<ul style="list-style-type: none">▪ Schulreise▪ Firmenwanderung zu Restaurant oder Alphütte durch Wald und Jagdbanngebiet▪ Jogastunde im Wald mit 10 Teilnehmenden

Veranstaltungen mit Infrastrukturen, Hilfsmitteln oder Fluggeräten werden immer individuell beurteilt.

Bei veränderten Verhältnissen (neue Arten von Veranstaltungen oder Ausscheidung von neuen Schutzgebieten) kann das Oberforstamt von diesem Verfahren abweichen und/oder zusätzliche Regeln einführen.

Auf diesen Kartenausschnitten finden Sie nebst dem Waldareal das Eidgenössische Jagdbanngebiet sowie die beiden Moorlandschaften Schwägälp und Fährnerspitz. Bei Fragen zur Lage des Waldes und der Naturschutzzonen, wenden Sie sich bitte an das Oberforstamt.



Gesetzliche Grundlagen

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (EG WaG) vom 26. April 1998

Art. 10 - Zugänglichkeit

²Veranstaltungen im Wald, die insbesondere durch ihre Art und Grösse sowie den Zeitpunkt ihrer Durchführung den Lebensraum Wald wesentlich beeinträchtigen, bedürfen einer Bewilligung.

Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (VEGWaG) vom 15. Juni 1998

Art. 12 - Zugänglichkeit

²Als bewilligungspflichtige Veranstaltungen gelten alle organisierten Anlässe, bei welchen die Zahl der zu erwartenden Personen 200 überschreitet. Veranstaltungen mit Tieren (ausgenommen die Jagd) sowie mit Fahrzeugen aller Art sind in jedem Fall bewilligungspflichtig.

³Sind Waldreservate oder Teile davon betroffen, so ist jede Veranstaltung bewilligungspflichtig.

⁴Über Bewilligungen von grossen Veranstaltungen im Walde im Sinne dieses Artikels entscheidet das Oberforstamt nach Anhörung der Grundeigentümer, des Bezirkes und der zuständigen Amtsstellen für Umweltschutz, Raumentwicklung, Jagd und Natur- und Landschaftsschutz.

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngelände (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5 - Artenschutz

²Die Durchführung von sportlichen Anlässen und sonstigen gesellschaftlichen Veranstaltungen ist nur zulässig, wenn dadurch das Schutzziel nicht beeinträchtigt werden kann. Die Veranstalter bedürfen einer kantonalen Bewilligung.

Standeskommissionsbeschluss über die Moorlandschaften Schwägalp und Fähnerenspitze vom 3. April 2001

Art. 5 - Freizeitnutzung

¹Die Nutzung der Moorlandschaften zu Erholungszwecken ist zulässig, sofern diese dadurch nicht beeinträchtigt oder geschädigt werden. Auf Tiere und Pflanzen ist Rücksicht zu nehmen.

²Neue, organisierte und regelmässig stattfindende Freizeitaktivitäten und deren Einrichtungsanlagen im Sinne von Abs. 3 dieses Artikels bedürfen einer Bewilligung des Departementes.

³Traditionell stattfindende Sportanlässe oder schon eingerichtete Routen und festgelegte Plätze, wie sie für Mountainbikes, Hängegleiter, Wintersportarten und dergleichen, bestehen, dürfen im bisherigen Rahmen weiterbetrieben und unterhalten werden.

⁴Das Campieren ist verboten.

Art. 10 - Lebensraumkerngebiet

⁴Die Kerngebiete dürfen nur auf bestehenden Wegen begangen werden. Das Anlegen neuer Wege oder der Ausbau bestehender Wege ist untersagt.

⁵Organisierte Anlässe, Sportwettkämpfe und dergleichen sind unzulässig. Für traditionell stattfindende Anlässe und den Forstseegottesdienst sowie die Benutzung schon eingerichteter Routen bleibt Art. 5 Abs. 3 dieses Beschlusses vorbehalten.

Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986

Art. 7 - Artenschutz

⁴Die Kantone sorgen für einen ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung.

Verordnung zum Jagdgesetz vom 13. Juni 1989

Art. 37 - Schutz des Lebensraumes

¹Dem Schutz des Lebensraumes der wildlebenden Säugetiere und Vögel ist besondere Beachtung zu schenken.

²Veranstaltungen sportlicher oder anderer Natur, die nachhaltige Störungen des Wildes oder dessen Lebensraumes hervorrufen können, sind bewilligungspflichtig. Das Befahren von Wald und Weide mit Motorrädern und Motorfahrrädern ist verboten.

Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 13. März 1989

Art. 10 - Rechtswirkung im Allgemeinen

¹In Naturschutzzonen sind Nutzungen und Massnahmen, die den Lebensraum der darin vorkommenden Pflanzen und Tiere beeinträchtigen, unzulässig. ...